

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienen, da das südöstliche Frankreich bereits drei durchgehende Bahnlinien, die nach der nordwestlichen Schweiz führen, besitzt. Allein da das südöstliche Frankreich überhaupt über etwa acht durchgehende Bahnlinien verfügt, welche zur schweizerischen und savoyischen Grenze führen, von denen die letztere in Anbetracht der Ungewissheit der Respektierung der Neutralität Savoyens durch Frankreich mit in Betracht kommt, so erscheint der neu geplante Schienennetz und die Durchstechung des Mont Faucille nicht einmal für eine, in Anbetracht der politischen Gesamtlage überdies so gut wie ausgeschlossenen Aggressiven Frankreichs gegen die Schweiz allein, von besonderer Bedeutung. Der selbe dürfte daher lediglich dem Zwecke der Entlastung der Hauptbahnen Lyon-Genf und Mâcon-Genf, im Falle kriegerischer Verwickelungen an der französisch-schweizerischen Grenze, sowie den Verkehrsinteressen des französischen Juragebiets und der ihm anliegenden französischen Gebiete dienen. Die Armeen Frankreichs sind in der Lage, jederzeit von den Pässen des mittleren und südlichen Jura aus, deren wichtigere sich sämtlich in ihren Händen befinden und deren wichtigste durch französische Sperrforts beherrscht sind, durch schweizerische Streitkräfte voraussichtlich nur vorübergehend aufgehalten, in die schweizerische Hochebene zu debouchieren, und der nordöstliche Jura ist so gangbar, dass er ihnen dies ebenfalls gestattet. Die derartige Lage der Verhältnisse schliesst jedoch nicht aus, dass man französischerseits den Durchbruch des Mont Faucille und die Anlage der neuen Bahnstrecke mit dem Hinblick auf eine etwaige Verletzung der Schweizergrenze durch Deutschland motiviert, da alles, was gegen Deutschland abzielt, in Frankreich auf eine besonders rasche Bereitstellung der erforderlichen Mittel, sowohl seitens der Kammern, wie der Regierung und der Nation rechnen darf.

R.

Leitfaden für den Unterricht in der beständigen Befestigung.

Von Moritz Ritter von Brunner, kk. Generalmajor. Fünfte, ganz neu bearbeitete Auflage. 1. Heft. Wien 1895, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis des kompl. Buches Fr. 8. 30.

Das vortreffliche Lehrbuch, welches in den österreichischen Militärschulen seit einer Reihe von Jahren eingeführt ist, wird in neuer Auflage geboten. Dasselbe ist sehr geeignet, mit dem gegenwärtigen Stand der beständigen Befestigung bekannt zu machen. Möglichst kurz aber klar werden in vorliegendem Heft behandelt: Im I. Abschnitt: die Elemente der beständigen Befestigung als A. die Hauptbestandteile der gewöhnlichen Landbefestigung: 1) die Kampfstel-

lung (a. der offene Wall für Infanterie und Artillerie, b. Dachpanzer, c. Verteidigungskasematten); 2) Bereitschafts- und Ruheräume; 3) Erzielung der Sturmfreiheit (a. die Hindernisse, b. die Bestreichungsanlagen, Flankierung u. s. w.); 4) die Kommunikationen mit dem Außenfeld (a. Eingänge in die Forts, b. Kommunikationen durch die Festungsumwallung); 5) Minen und Gewässer. B. Besondere Befestigungsformen (a. Befestigungen, welche nur dem Feuer aus Feldgeschützen zu widerstehen haben; b. Befestigungen im Hochgebirge, c. Küstenbefestigungen, d. provisorische Befestigungen).

55 Figuren, in Holzschnitt hübsch ausgeführt und dem Text beigelegt, tragen wesentlich zur Erleichterung des Verständnisses bei.

Da in neuester Zeit aus Anlass der Festungsbauten vom St. Gotthard und von St. Maurice bei uns von der beständigen Befestigung viel gesprochen wird, das Wesen derselben aber weniger allgemein bekannt ist, so ist zu wünschen, dass vorliegendes Lehrbuch bei uns grössere Verbreitung finden möge. Der Name des Verfassers, eines Genieoffiziers von grossem Ruf, verbürgt den Wert seiner Arbeit.

Eidgenossenschaft

— (Ordinäre Vergütung.) Die Kommission des Nationalrates für die bezügliche Vorlage stellt folgende Anträge:

Art. 1. Die Artikel 159 und 160 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee vom 27. Mai 1885 erhalten folgende Fassung: Art. 159: Im Friedensverhältnis besteht die Mundportion aus 750 Gramm Brot, 320 Gramm Fleisch oder aus Konserven mit gleichem Nahrungswert. Art. 160. Die Beschaffung des Gemüses, des Salzes und des Kochholzes liegt den Truppen in der Regel selbst ob. Hierfür wird in allen Kursen und Schulen eine Vergütung gewährt, welche 22 Rp. per Mann und per Tag beträgt. Art. 2. Die Militärverwaltung verabfolgt in allen Schulen und Kursen für diejenigen Tage, an welchen Konservenverpflegung stattfindet, eine Extrazulage im Werte von 10 Rp. oder 10 Rp. in bar pro Mann und pro Tag. Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

— (Die Feldprediger-Versammlung in Luzern) vom 15. Juni war zahlreich besucht. Es bildete dieses Rendez-vous der Feldgeistlichen beider Konfessionen und der verschiedenen Sprachen unseres Vaterlandes ein erhebendes Bild gegenseitiger Achtung und Liebe. In dreistündiger Beratung wurde, wie wir in der „Schw. Fr. Presse“ lesen, ein von Hrn. Pfarrer Buss in Glarus entworfenes Reglement für Feldprediger festgestellt. Manche interessanten Erfahrungen aus der Dienstzeit der anwesenden Geistlichen gaben die Direktive zur Feststellung des Reglements, resp. der Instruktionen. Am Bankett selbst, wo noch lebhaft der anregenden Badener Versammlung vor zwei Jahren gedacht wurde, wurde auf das Vaterland und den schweizerischen Wehrmann toastiert. Nach zwei Jahren wird wiederum eine Versammlung stattfinden, bis zu welcher Zeit der Vorstand, bestehend aus den Herren Pfarrer Buss in Glarus, Pfarrhelfer Wunderli in Baden und Pfarrer Martin in Genf, dem neuen Regle-

mente die Sanktionierung durch den Bundesrat zu verschaffen und verschiedene Anträge und Motionen, die geistige und körperliche Pflege des schweizerischen Wehrmannes betreffend, vorzubereiten hat. (B.)

— (Kriegsgericht der VI. Division.) Der Soldat vom Bataillon 67, Gottlieb Albrecht von Raat-Schüpfheim, in Aussersihl, wurde am Dienstag von der Anklage auf fahrlässige Körperverletzung freigesprochen, dagegen den Militärbehörden zur Disziplinarbestrafung überwiesen.

Albrecht befand sich am 2. März an der Waffeninspektion und schlenderte bis nach Mitternacht in den Strassen und Wirtschaften Aussersihls herum. An der Langstrasse traf er den 60jährigen Rudolf Heim, den er nach kurzem Wortwechsel zu Boden warf. Hiebei erhielt der alte Mann Quetschwunden im Gesicht und eine Verrenkung des linken Daumens, welche zu einer Vereiterung und Verstümmelung des Nagelgelenkes führte und eine Heilungs- und Arbeitsunfähigkeitstage von 80 Tagen zur Folge hatte. Der Angeklagte bestritt diese Anklage, behauptete vielmehr, von Heim angepackt worden zu sein und dieser sei nur durch seine, des Angeklagten Anstrengungen, sich frei zu machen, zu Boden gefallen. Das Gericht hielt es nicht für genügend erwiesen, dass der Verletzte durch die Schuld des Angeklagten gefallen sei. (Z. P.)

— (Militärische Tagesfragen.) Unter dieser Aufschrift hat Herr Oberst de Perrot in Nr. 124 und 125 der „N. Z.“ einen Artikel veröffentlicht, welcher manches Interessante enthält. Wir wollen uns erlauben, einige Stellen anzuführen. Es wird u. a. gesagt: „Mit ihrem Militärwesen steht die schweiz. Armee einzig in ihrer Art da.

„Die Vertreter der angrenzenden Armeen, welche regelmässig unseren Übungen beiwohnen, drücken ausnahmslos ihre Bewunderung aus für die erstaunlichen Erfolge, die wir in so kurzer Zeit herbeizuführen imstande sind; keinem europäischen Grossstaat fällt es aber ein, uns nachzuahmen. Auf Grund der Kriegserfahrungen dieses Jahrhunderts erachten sie sogar alle, dass nur eine mehrjährige Dienstzeit ausreicht, um eine feldtückige Armee auszubilden.

„Die Schweiz sträubt sich aber mit Recht gegen die Einführung eines stehenden Heeres. Ihre geographische Lage, ihre demokratischen Einrichtungen, ihre Geschichte, ihre ausgedehnten Grenzen, die von vier Grossstaaten umklammert sind, bedingen für uns das Vorhandensein einer genügenden Streitmacht, um dem Durchmarsch fremder Armeen durch unser Gebiet siegreichen Widerstand zu leisten. Wenn unsere Nachbarn uns nicht nachahmen und Zweifel über die Kriegstüchtigkeit unseres Heerwesens zu hegen scheinen, so müssen wir dagegen die grossen Vorteile ihrer stehenden Armeen, die in kürzester Zeit durch Reservisten auf Kriegsfuss gesetzt werden können, in vollem Masse anerkennen. Ohne ihre Heereinrichtungen nachzuahmen, müssen wir doch imstande sein, einen feindlichen Angriff siegreich abzuwehren. Die Abstimmung vom 3. November 1895 und die ihr vorangegangenen Verhandlungen deuten klar darauf hin, dass wir mit den jetzigen Verhältnissen nicht zufrieden sind. Niemand leugnet die dringende Notwendigkeit einer Heeresreform.“

Später fährt der Hr. Verfasser fort: „Unserer Armee werden folgende wohlgegründete Vorwürfe gemacht: Ein Infanterist kann unmöglich in 45 Tagen ausgebildet werden. Es kann keine Feldtückigkeit von einer Armee verlangt werden, deren Truppenteile nur alle zwei Jahre einberufen werden. Unsere Füsiliere verlassen die Rekrutenschule ohne mit den Einzelheiten des Dienstes

genügend vertraut zu sein. Vom Tage seiner Entlassung an hat der Rekrut zwei ganze Jahre lang keinen Dienst zu leisten. Statt den Truppenteil, in welchen er eingeteilt wird, zu verstärken, verschlechtert er denselben. Alle zwei Jahre müssen die taktischen Einheiten mit den Anfangsgründen der Kunst wieder anfangen. Nun mangelt aber die Zeit; niemals kann das unbedingt Erforderliche, von allen stehenden Armeen durchgeübte, bei uns gänzlich durchgenommen werden. Man will Alles machen, da es aber an Zeit mangelt, beeindruckt man alles oberflächlich, ohne sich bewusst zu werden, dass in dienstlicher Beziehung alles wichtig ist! Bei der Truppe den Glauben zu erwecken, dass es im Dienste Details giebt, über welche man ruhig hinwegsehen kann, bedeutet ein absolutes Verkennen des militärischen Geistes. Wer so denkt, möge sich fragen, ob er sich im Civilleben mit einem oberflächlichen Untergebenen, der alles halb macht, d. h. alles schlecht, zufrieden geben würde, oder ob er nicht die Überzeugung hege, dass ein guter Untergebener nochmal so viel leistet, als zwei schlechte.

„Wenn die Ausbildungszeit für die Rekruten zu kurz bemessen ist, so ist es auch der Fall für die Unteroffiziere. Ein vollständig ausgebildeter Unteroffizier lernt erst in der Unteroffiziersschule das kennen, was er schon vor seinem Eintritt in dieselbe hätte wissen sollen.

„Der Unteroffizier muss dasselbe wissen wie der Soldat, jedoch ausführlicher; er muss ferner im Stande sein, ihm das beizubringen, und die Autorität eines Vorgesetzten besitzen. Wenn er die Unteroffiziersschule verlässt, so ist er nicht fähig, seine Rekruten sachgemäss und eingehend zu instruieren. Ohne die Autorität des Unteroffiziers, welche sich dieser mit dem Bewusstsein erwirbt, seine Truppe führen zu können, ohne diese Autorität fehlt der Armee die Solidität, der feste Zusammenhalt, der auch bei Unfällen sie eine feste Haltung bewahren lässt. Sicher würden uns die Italiener, nach den verhängnisvollen Ereignissen bei Adua, von der Wichtigkeit des Unteroffiziers zu erzählen wissen.

Der zukünftige Offizier betritt unvollkommen vorbereitet seine Aspirantenschule. Er verlässt dieselbe mit einem schönen Vorrat an theoretischen Kenntnissen, aber man kann wohl, ohne seinem Eifer zu nahe zu treten, behaupten, dass die Instruktion, die er den Rekruten in kürzester Zeit zu geben berufen sein wird, sehr viel zu wünschen übrig lassen wird. Einen Offizier, der nicht durchaus fähig ist, seine Aufgaben im praktischen Sinne zu lösen, können wir nicht brauchen. Man kann nur mit Offizieren ins Feld ziehen, deren praktische Kenntnisse ausreichend sind. Im theoretischen Sinne glaube ich, dass unser Offizierskorps mit jedem anderen fremdländischen Offizierskorps vorteilhaft konkurrieren kann. Dieses ist aber nicht die Hauptsache. Die wissenschaftlichen Kenntnisse, die für den jungen Offizier im Felde erforderlich sind, beschränken sich auf ein Minimum: Kartenlesen, Orientierung im Gelände, Abfassung eines Berichtes, eines Croquis, Formationen, Wirkung und allgemeine Verwendung der verschiedenen Waffen, weiter aber nichts.

Alles Übrige gehört dem praktischen Gebiet an. Der Offizier muss seine Leute führen, für die Mannszucht bei denselben einstehen können. Das geflügelte Wort vom preussischen Lehrer, der die Schlacht bei Königgrätz gewonnen, hat keine recht praktische Bedeutung. Wer die preussische Armee kennt, weiß sehr gut, dass ihre ganze Kraft auf der praktischen Ausbildung beruht. Rom hat mit Kriegern, die nicht lesen konnten, die Welt unterworfen. Unsere Väter bei Sempach, Grandson, Murten und Novarra prahlten nicht mit ihren Kenntnissen. Die Soldaten Friedrichs II. glänzten durch den

Geist, der sie beseelte. Die Soldaten Cromwells zeichneten sich durch ihre Gottesfurcht und ihre unbegrenzte Todesverachtung aus. Was man in einer Armee vor allen Dingen braucht, das sind gewissenhafte, für ihre Pflicht begeisterte Leute, Männer, die überzeugt sind, dass eine Armee nur durch die thätige Mitwirkung Aller siegen kann.“ Hiemit wollen wir unsren Auszug schliessen.

— (Militärische oder bürgerliche Gerichtsbarkeit.) Die Gebrüder Pulver, Metzger und Viehhändler in Bern, und W. Vogt, Metzger in Winterthur, hatten für den Truppenzusammenzug von 1894 die Lieferung des erforderlichen Schlachtviehes übernommen, wobei sie für dasselbe zu $\frac{2}{3}$ italienische Ochsen verwenden durften. Wegen der in Italien damals herrschenden Seuchen war jedoch die Grenze gegen die Einführung italienischen Viehs gesperrt und es bedurfte einer besonderen Erlaubnis des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements, um das erforderliche Vieh unter solchen Umständen einzuführen. Die Ochsen waren nun auf den Markt nach Seewen gebracht und dort gesund befunden worden; nachher wurde durch sie nach gewohnter Tücke die Gegend doch verseucht und das Bezirksamt Schwyz verfüllte darauf die drei Lieferanten wegen Zu widerhandelns gegen das Bundesgesetz betreffend polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen zu einer Busse von je Fr. 100. Die drei Metzger verlangten beim Bezirksgerichte von Schwyz nun die Aufhebung dieser Busse, weil sie als Armeelieferanten der Militärgerichtsbarkeit unterstehen und die bürgerlichen Behörden daher nicht kompetent seien, sie wegen einer Übertretung des Viehseuchengesetzes zu verfolgen, und gelangten schliesslich, als sie von den schwyzerschen Instanzen abgewiesen worden waren, an das Bundesgericht, wo sie ihr Begehr wiederholten. Das Bundesgericht, im Anschluss an ein Urteil des Militärkassationsgerichts vom 12. Dezember 1889, stellte nun fest, dass sie nach Art. 1 Ziff. 7 der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 in der That der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, dass aber die Übertretung, wegen welcher sie verfolgt werden, im Militärstrafgesetz nicht vorgesehen ist und deshalb nach Art. 6 der M. St. G. O. sie dennoch durch die bürgerlichen Gerichte zu beurteilen sind, nur kann die strafrechtliche Verfolgung bloss dann eintreten, wenn das eidgenössische Militärdepartement seine Zustimmung hiezu erteilt hat. Da aber eine solche Ermächtigung nicht vorlag, musste dem Begehr der Rekurrenten entsprochen und das gegen sie eingeschlagene Verfahren aufgehoben werden. Wer den Sack voll Kosten übernehmen soll, welche die verwickelte Geschichte bis jetzt verursacht hat, ist aber einstweilen unentschieden geblieben. (Bund.)

— (Fälschung von Noten im Dienstbüchlein.) Das glarnerische Kriminalgericht behandelte in seiner letzten Sitzung einen Fall von Fälschung eines Militär- und Dienstbüchleins. Der Angeklagte, ein geistig ziemlich beschränkter Bauernbursche aus dem Kanton Schwyz, geb. 1868, rasierte im verflossenen Winter mit einem Gummi die Noten durch, die er bei der pädagogischen Prüfung erhalten hatte und die ihn, wie es scheint, etwas genierten. Merkwürdigerweise ersetzte er die so beseitigten Prüfungsnoten nicht durch neue und gab das Büchlein im März dieses Jahres dem Sektionschef in Mitlödi ab, wo der Angeklagte gegenwärtig in Arbeit steht. Dieser bemerkte die Änderung und gab dem Kreiskommando Kenntnis davon. Die davon verständigte Bundesanwaltschaft verlangte, gestützt auf eine konstante Praxis, die der Bundesrat in solchen Fällen befolgt, Überweisung des Falles an die glarnerischen Strafbehörden. Das Kriminalgericht erklärte ihn, gestützt auf den deutlichen und strikten Wortlaut von § 61 des

Bundesstrafgesetzes, schuldig der Fälschung einer Bundesakte und verurteilte ihn mit Rücksicht auf seine geistige Beschränktheit zum Minimum der angedrohten Strafe, einem Tag Gefängnis nebst Fr. 5 Geldbusse und zur Tragung der Kosten. (Bl. f. d. Milit.-Beamt.)

Graubünden. Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass das Schiesswesen in den letzten Jahren einen grossen Aufschwung nicht nur im deutschen Teil des Kantons, sondern auch in den italienisch sprechenden Thalschaften genommen hat. Haben sich doch in der Mesolcina, Bergell und Poschiavo grosse Schützengesellschaften gebildet, welche der Schiesskunst fleissig obliegen.

A u s l a n d .

Bayern. Der Gesetzentwurf über die definitive Verwendung der Ersparnisse aus den für die in Frankreich nach dem Feldzuge gestellten Okkupationstruppen bezahlten Verpflegungsgeldern wurde an den Finanzausschuss zurückverwiesen. Der Entwurf wollte die Summe, die etwa 600,000 Mark beträgt, als Stammkapital für den Unterstützungsverein der Hinterbliebenen bayrischer Offiziere verwendet sehen, während die Abgeordneten der Regierung anheimgestellt haben, bis zur nächsten Session eine neue Vorlage fertig zu stellen, in welcher die Hinterbliebenen sämtlicher Veteranen berücksichtigt werden.

Oesterreich. (Explosion in Felldorf.) In einem Werke der Pulverfabrik von Mayer & Roth hat am Morgen des 12. d. M. wieder eine Explosion — die dritte seit einem Jahre — stattgefunden, welcher fünf Menschen zum Opfer fielen. Es flogen dreihundert Kilogramm Pulver in die Luft und zugleich auch das Werk, ein alleinstehender, leichter Holzbau. Die übrigen Baulichkeiten blieben unversehrt. Der Gesamtbetrieb wurde vorläufig eingestellt, die Untersuchung eingeleitet.

Österreich-Ungarn. (Musikkapellen der königl. u. ung. Landwehr.) Für dieselben wurde eine Dienst-Instruktion erlassen, welche folgende Bestimmungen enthält: Die Verwendung der Landwehrkapellen ausser Dienst ist nur unter der Bedingung gestattet, dass ihr militärischer Charakter unter allen Umständen gewahrt wird. Ihr öffentliches Auftreten ist nur dann gestattet, wenn der Zweck oder Anlass keinerlei politischen Charakter besitzt und hiebei Demonstrationen voraussichtlich nicht erfolgen. An Feierlichkeiten und Demonstrationen politischer Tendenz dürfen sie nicht teilnehmen; dieselben können überhaupt nur dort verwendet werden, wo die militärische Autorität dies gestattet. Zur Mitwirkung bei nichtmilitärischen festlichen Aufzügen ist die Genehmigung des Ministers notwendig. Die bei öffentlichen Produktionen aufzuführenden Musiknummern müssen vom Regimentskommandanten genehmigt sein; für die genaue Einhaltung des Programms ist der Kapellmeister verantwortlich. Bei Verwendung der Kapelle ausserhalb der Garnison ist ein Offizier mitzusenden, der für die Zeit seiner Delegierung mit dem militärischen Kommando zu bekleiden ist. An öffentlichen Orten wirkende Kapellen haben nur von ihren hiezu berechtigten militärischen Vorgesetzten Weisungen anzunehmen. In Theatern dürfen sie nur im Orchester unter Leitung ihres Kapellmeisters mitwirken; verboten ist ihre Mitwirkung bei demonstrativen oder politisch-tendenziösen Vorstellungen; ebenso ist die „Kostümierung“ der Orchester gleichwie der einzelnen Musiker prinzipiell verboten.

(R.-W.)

Italien. (Urteil gegen den General Baratieri.) In der Begründung des gegen den General Baratieri gefällten Urteils heisst es, die Gründe, welche